



Markt Kirchseeon

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 für das Gebiet „Wohnen und Arbeiten nördlich der Parkstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Kirchseeon hat in der Sitzung vom 29.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 „Wohnen und Arbeiten nördlich der Parkstraße“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte nach § 13 a Baugesetzbuch.

Der Marktgemeinderat Kirchseeon hat in der Sitzung vom 26.06.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnen und Arbeiten nördlich der Parkstraße“ mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Aufgrund eines formellen Verfahrensfehler in Zusammenhang mit dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach §12 BauGB wurde der Satzungsbeschluss in der Sitzung am 12.05.2025 erneut gefasst.

Der Satzungsbeschluss des Marktgemeinderates vom 12.05.2025 erfolgte auf Grundlage des mit dem Vorhabenträger geschlossenen Durchführungsvertrages mit Datum vom 17.03.2025.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnen und Arbeiten nördlich der Parkstraße“ mit Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Markt Kirchseeon, Rathausstraße 1, 85614 Kirchseeon, Bauverwaltung, zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es wird um vorherige Terminvereinbarung mit den Kolleginnen und Kollegen der Bauverwaltung gebeten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Kirchseeon geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen können auf der Homepage des Marktes Kirchseeon unter www.kirchseeon.de/Bebauungspläne und www.kirchseeon.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Anlage zur Bekanntmachung:

Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 „Wohnen und Arbeiten nördlich der Parkstraße“ (rot hinterlegt)



~~Kirchseeon, den 22.05.2025~~

Jan Paeplow
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis
Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am: 23.05.2025
Abnahme am: 04.07.2025

Für die Richtigkeit

Tag: Namenszeichen: